

RS OGH 1966/12/6 8Ob329/66, 1Ob113/71, 7Ob243/75, 6Ob505/76, 7Ob543/76, 6Ob505/77, 1Ob601/80, 1Ob579

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.1966

Norm

ABGB §1167

Rechtssatz

Der Besteller, der von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht und die Verbesserung des Werkes begehrt hat, kann von diesem Wahlrecht nicht abgehen und nunmehr die Preisminderung verlangen, solange er die im Gesetz vorgesehene, dem Unternehmer zu setzende angemessene Frist mit der Erklärung nicht gesetzt hat, daß er nach deren Ablauf die Verbesserung ablehne. Dies vor allem dann nicht, wenn er geradezu die Behebung der Mängel durch den hiezu bereiten Unternehmer vereitelt. Nach redlicher Verkehrsübung muß aber der Eintritt der Fälligkeit des Entgeltanspruches des Unternehmers als für den Fall vereinbart angesehen werden, daß die verlangte und angebotene Verbesserung vom Besteller verhindert wird.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 329/66
Entscheidungstext OGH 06.12.1966 8 Ob 329/66
Veröff: EvBl 1967/433 S 632 = SZ 39/208
- 1 Ob 113/71
Entscheidungstext OGH 01.07.1971 1 Ob 113/71
- 7 Ob 243/75
Entscheidungstext OGH 11.12.1975 7 Ob 243/75
nur: Der Besteller, der von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht und die Verbesserung des Werkes begehrt hat, kann von diesem Wahlrecht nicht abgehen und nunmehr die Preisminderung verlangen, solange er die im Gesetz vorgesehene, dem Unternehmer zu setzende angemessene Frist mit der Erklärung nicht gesetzt hat, daß er nach deren Ablauf die Verbesserung ablehne. Dies vor allem dann nicht, wenn er geradezu die Behebung der Mängel durch den hiezu bereiten Unternehmer vereitelt. (T1)
- 6 Ob 505/76
Entscheidungstext OGH 29.01.1976 6 Ob 505/76
Auch; nur: Nach redlicher Verkehrsübung muß aber der Eintritt der Fälligkeit des Entgeltanspruches des Unternehmers als für den Fall vereinbart angesehen werden, daß die verlangte und angebotene Verbesserung

- vom Besteller verhindert wird. (T2) Veröff: SZ 49/9
- 7 Ob 543/76
Entscheidungstext OGH 01.04.1976 7 Ob 543/76
nur T1; Veröff: JBl 1976,537
 - 6 Ob 505/77
Entscheidungstext OGH 27.01.1977 6 Ob 505/77
nur T2
 - 1 Ob 601/80
Entscheidungstext OGH 27.05.1980 1 Ob 601/80
nur T2
 - 1 Ob 579/80
Entscheidungstext OGH 18.06.1980 1 Ob 579/80
nur T1
 - 5 Ob 528/81
Entscheidungstext OGH 31.03.1981 5 Ob 528/81
 - 5 Ob 17/81
Entscheidungstext OGH 01.06.1982 5 Ob 17/81
Auch; nur T2; Beisatz: Dies gilt aber nur, wenn die Mängelbehebungsarbeiten des Unternehmers tauglich gewesen wären. (T3)
 - 1 Ob 626/82
Entscheidungstext OGH 16.06.1982 1 Ob 626/82
nur T1
 - 5 Ob 739/82
Entscheidungstext OGH 23.11.1982 5 Ob 739/82
Auch; nur T2
 - 3 Ob 612/82
Entscheidungstext OGH 12.01.1983 3 Ob 612/82
nur T2
 - 4 Ob 586/87
Entscheidungstext OGH 12.01.1988 4 Ob 586/87
Auch; Beisatz: Solange der Besteller für die Vornahme der Verbesserung keine Frist gesetzt hat, muß sie der Werkbesteller entgegennehmen. Wurde die Verbesserung ohne Fristsetzung verlangt, dann kann sie allerdings auch nachträglich gesetzt werden. (T4)
 - 4 Ob 521/88
Entscheidungstext OGH 15.03.1988 4 Ob 521/88
Auch; nur T1; Veröff: WBl 1988,375
 - 7 Ob 1518/88
Entscheidungstext OGH 30.06.1988 7 Ob 1518/88
Auch; nur T1
 - 1 Ob 644/88
Entscheidungstext OGH 09.11.1988 1 Ob 644/88
nur T2; Veröff: SZ 61/233
 - 1 Ob 696/88
Entscheidungstext OGH 09.11.1988 1 Ob 696/88
Vgl aber; Beisatz: Hat der Unternehmer mit der zugesagten Verbesserung noch nicht begonnen, kann der Besteller, wenn aner kennenswerte Gründe die zunächst vereinbarte Verbesserung untunlich erscheinen lassen, an Stelle der Verbesserung immer noch Preisminderung begehren. (T5) Veröff: WBl 1989,68 = SZ 61/237
 - 4 Ob 23/93
Entscheidungstext OGH 23.02.1993 4 Ob 23/93
nur T1; Veröff: MR 1993,190
 - 2 Ob 525/94

Entscheidungstext OGH 14.04.1994 2 Ob 525/94

nur T1; Beis wie T5

- 5 Ob 519/94

Entscheidungstext OGH 17.05.1994 5 Ob 519/94

nur T1

- 1 Ob 573/95

Entscheidungstext OGH 22.11.1995 1 Ob 573/95

Auch; nur T2; Beisatz: Der Verbesserungsanspruch wird jedoch nicht vernichtet. (T6)

- 1 Ob 2005/96a

Entscheidungstext OGH 25.02.1997 1 Ob 2005/96a

Auch

- 9 Ob 204/97h

Entscheidungstext OGH 10.09.1997 9 Ob 204/97h

Auch; nur: Der Besteller, der von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht und die Verbesserung des Werkes begehrt hat, kann von diesem Wahlrecht nicht abgehen und nunmehr die Preisminderung verlangen, solange er die im Gesetz vorgesehene, dem Unternehmer zu setzende angemessene Frist mit der Erklärung nicht gesetzt hat, daß er nach deren Ablauf die Verbesserung ablehne. (T7); Beis wie T4

- 10 Ob 136/98t

Entscheidungstext OGH 13.10.1998 10 Ob 136/98t

nur T7

- 1 Ob 81/99i

Entscheidungstext OGH 27.04.1999 1 Ob 81/99i

Vgl; Beisatz: Hat der Besteller bei Vorliegen behebbarer Mängel die beklagte Partei gar nicht zu deren Behebung aufgefordert, so kann er keinesfalls Wandlung begehren. (T8)

- 6 Ob 126/01z

Entscheidungstext OGH 14.03.2002 6 Ob 126/01z

nur T7

- 8 Ob 133/05z

Entscheidungstext OGH 19.12.2005 8 Ob 133/05z

Auch; nur T2; Beis wie T3; Beis wie T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0021873

Dokumentnummer

JJR_19661206_OGH0002_0080OB00329_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at